

BVGer E-5828/2011 vom 17. September 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5828_2011

FR: TAF E-5828/2011 du 17 septembre 2012

IT: TAF E-5828/2011 del 17 settembre 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme liegt in casu nicht vor; somit ist das Bundesverwaltungsgericht vorliegend letztinstanzlich zuständig.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Folglich ist sie zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 1.3

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit

zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4

Die Beschwerdeführerin macht keine eigene Verfolgungsgeschichte, infolge welcher sie Nachstellungen in ihrem Heimatland zu befürchten hätte, geltend, sondern stützt ihre Asylgründe auf die angebliche Gefährdung durch Reflexverfolgung - sie sei wegen ihres Ehemannes behelligt worden - ab. Somit ist der Frage nachzugehen, ob die Beschwerdeführerin aufgrund der geltend gemachten Reflexverfolgung im Zeitpunkt des Verlassens ihres Heimatlandes im Fokus der syrischen Sicherheitskräfte stand und Verfolgung auf syrischem Territorium zu befürchten hatte beziehungsweise künftig zu befürchten hat.

E. 4.1

Staatliche Repressalien gegen Familienangehörige von politischen Aktivisten können als sogenannte Reflexverfolgung flüchtlingsrechtlich erheblich im Sinne von Art. 3 AsylG sein. Zu bewerten ist die Wahrscheinlichkeit, wegen eines politisch verfolgten Angehörigen selber ebenfalls gezielte behördliche Verfolgungsmassnahmen befürchten zu müssen. Die Wahrscheinlichkeit einer Reflexverfolgung und deren Intensität hängt stark von den konkreten Umständen des Einzelfalls (sowie von länderspezifischen Gegebenheiten) ab.

E. 4.2

Wie das BFM zutreffend feststellte, gab die Beschwerdeführerin anlässlich der EVZ-Befragung nicht den geringsten Hinweis auf Schwierigkeiten mit den syrischen Behörden, sondern führte aus, ihr Heimatland lediglich deshalb verlassen zu haben, weil sich ihr Ehemann in der Schweiz befinde. Auch auf Nachfrage hin, ob sie nie festgenommen, verhört oder nach ihr gesucht worden sei, brachte die Beschwerdeführerin keine weiteren Gründe für ihr Asylgesuch vor (vgl. B16/9 S. 5). Im Rahmen ihrer Anhörung gab sie demgegenüber zu Protokoll, die syrischen Behörden würden zwar nicht nach ihr suchen, sie habe ihr Heimatland jedoch bereits vor längerer Zeit verlassen wollen, weil ein gewisser Druck auf sie und die Familie ausgeübt worden sei. Die Behörden seien mehrmals ohne Anmeldung in ihr Haus gestürmt oder hätten sie an ihrem Arbeitsort aufgesucht, um sich nach dem Verbleib ihres Ehemannes zu erkundigen. Zudem habe sie manchmal das Gefühl gehabt, unterwegs zur Arbeit oder im Dorf beschattet zu werden (vgl. B28/6 S. 3). Dem BFM ist beizupflichten, wenn es ausführt, die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin die in der einlässlichen Anhörung vorgebrachten Befragungen seitens der syrischen Behörden nicht bereits anlässlich der Erstbefragung summarisch erwähnt habe, begründe Zweifel an der vorgetragenen Sachverhaltsdarstellung. Weiter ist angesichts der zentralen

Bedeutung für die daraus abgeleitete Reflexverfolgung nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdeführerin weder anlässlich des vorinstanzlichen Verfahrens noch auf Beschwerdebene konkret ausführte, weswegen sich die syrischen Behörden für ihren Ehemann interessieren würden. Da überdies im Asylverfahren des Ehemannes das Bestehen einer begründeten Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG für den Zeitpunkt seiner Ausreise verneint wurde, fehlt es an der Grundlage zur Annahme, die Beschwerdeführerin sei im Heimatland einer Reflexverfolgung ausgesetzt. Im Übrigen ist festzuhalten, dass der geltend gemachte Umstand, die Beschwerdeführerin erhalte aufgrund der angeblichen Sympathien ihrer Familie für die PKK keine adäquate Arbeitsstelle, im asylrechtlichen Kontext irrelevant und mithin nicht zu berücksichtigen ist.

E. 4.3

Schliesslich ist in Bezug auf das Gesuch um Familienasyl Folgendes festzuhalten: Das Asylgesuch des Ehemannes der Beschwerdeführerin wird mit heutigem Datum rechtskräftig abgewiesen und die Verfügung des BFM betreffend Verneinung der Flüchtlingseigenschaft sowie Verweigerung des Asyls vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt (vgl. Verfahren E-4606/2010). Damit fehlt es vorliegend an der Grundlage für einen Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft des Ehemannes gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG.

E. 4.4

Folglich hat die Vorinstanz zu Recht und mit zutreffender Begründung die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint und ihr Asylgesuch abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21). Auch diesbezüglich ist die angefochtene Verfügung zu bestätigen.

E. 6

Eine Erörterung von Wegweisungsvollzugshindernissen kann unterbleiben, nachdem das BFM die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges angeordnet hat.

E. 7

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Im Verfahren des Ehemannes der Beschwerdeführerin ergeht mit heutigem Datum und im selben Spruchgremium ebenfalls ein Urteil. Das Gesuch um Verfahrensvereinigung ist demnach obsolet geworden.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten in der Höhe von Fr. 600.- (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 9.2

Nachdem indessen das Bundesverwaltungsgericht das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Verfügung vom 2. November 2011 gutgeheissen hat und aus den Akten hervorgeht, dass die Beschwerdeführerin auch weiterhin als bedürftig gelten muss, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.